

Widerruf oder Änderung zur Abgabenerklärung (Bausparprämie)

Bausparvertrag/Darlehensvertrag

Daten der Vertragsinhaber:in

Vorname Nachname

Straße, Hausnummer, Türnummer

Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum

PLZ, Ort

Bausparprämie stoppen – Widerruf

Ich widerrufe die Abgabenerklärung. Der Bausparvertrag ist zu folgendem Zeitpunkt nicht mehr prämienbegünstigt:

Ab 1.1. des Folgejahres Zum Ablauf der 6-jährigen Laufzeit

Bausparprämie ändern

Die Voraussetzung für den Erhalt der Bausparprämie hat sich geändert. Daher gebe ich folgende Änderung bekannt (gemäß den Bestimmungen des § 108 Einkommensteuergesetz - EStG 1988):

1. Anzahl der Personen, die derzeit und in Zukunft die Bausparprämie beziehen:

Derzeit: _____ Person(en)

Neu: _____ Person(en), die Änderung ist ab dem 1.1. des Folgejahres wirksam

2. Folgende Person soll mitaufgenommen (berücksichtigt) oder gelöscht (nicht mehr berücksichtigt) werden:

Aufnahme
Beispiele: Eheschließung, Kind
(wenn Familienbeihilfe bezogen wird)

Löschung/Verzicht
Beispiele: Scheidung, Ableben,
Wegfall der Familienbeihilfe

Vorname, Nachname

Sozialvers.Nr.

Geburtsdatum

Bei der Aufnahme einer weiteren Person erkläre ich, dass diese Person einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und daher unbeschränkt steuerpflichtig ist (gemäß § 26 der Bundesabgabenordnung). Die neu aufgenommene Person scheint in keiner anderen Abgabenerklärung als Antragsteller:in oder mitberücksichtigte Person ab Wirksamwerdens dieser Erklärung auf. Bei der Aufnahme meines Kindes erkläre ich, dass meiner unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartner:in oder mir Familienbeihilfe gewährt wird.

3. Bitte geben Sie das Datum und den Grund für die Änderung bekannt:

Geburtsdatum

Änderungsgrund

Meine Angaben sind richtig und vollständig. Nehmen Sie die Steuererstattung unberechtigt in Anspruch, ist das strafbar.

Datum, Ort

Unterschrift der Antragsteller:in bzw. gesetzlichen Vertreter:innen

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

im Wege der Bausparkasse gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im § 108 Einkommensteuergesetz enthalten. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der erlangbaren Erstattung (= Bausparprämie) richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Beiträge an Bausparkassen werden steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt.
2. Leistet eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (unbeschränkt Steuerpflichtiger), Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, so wird ihr auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.
3. Folgende Bausparkassen haben ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland:
 - a) start:bausparkasse e.Gen.
 - b) Bausparkasse Wüstenrot AG
 - c) Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
 - d) Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
4. Der Steuerpflichtige hat bei Abschluss des Bausparvertrages auf einem amtlichen Vordruck eine an die Abgabenbehörde (Finanzamt) gerichtete Erklärung bei der Bausparkasse abzugeben, dass die gesetzlich festgelegten und im Folgenden angeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gegeben sind, und zu beantragen, dass ihm für die künftig zu zahlenden Beiträge Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werde.
5. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Dieser Prozentsatz wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt: Der Durchschnitt der von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichten Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte) oder einer entsprechenden Nachfolgetabelle für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Berechnungsjahres wird um 25 % vermindert und um 0,8 erhöht. Der sich ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden. Er darf nicht weniger als 1,5 und nicht mehr als 4 betragen. Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen bis zum
30. November eines jeden Berechnungsjahres festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.
6. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur für die Leistung von Beiträgen bis zu 1.200 Euro jährlich erstattet werden. Vorauszahlungen können in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Punkt 5 auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für jedes Kind (§ 106 EStG) bis zu einer jährlichen Beitragsleistung von jeweils 1.200 Euro pro Person, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr aufgrund einer eigenen Abgabenerklärung Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung eines anderen Steuerpflichtigen für einen Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen sind. (Ehe-)Partner und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Erstattung berücksichtigten Personen insoweit eine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen (Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen.
7. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Solange die Abgabenerklärung zu diesem Bausparvertrag gültig bleibt, kann die Erstattung nicht auf Grund eines anderen Bausparvertrages geltend gemacht werden. Die Prämienbegünstigung wird durch folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen unwiderruflich beendet:
 - A. Mit sofortiger Wirkung:
 - a) Teilweise oder gänzliche Behebung des Bausparguthabens.
 - b) Verwendung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung (z. B. Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung). In beiden Fällen (a, b) ist es unmaßgeblich, ob Steuererstattungsbeträge, zur Erlangung der Steuererstattung geleistete

Einzahlungen oder darüber hinausgehende Einzahlungen, Zinsengutschrift usw. betroffen werden bzw. ob die jeweilige Verfügung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 108 Abs. 7 Z 2 des Einkommensteuergesetzes dient.

c) Tod des Antragstellers.

d) Ausscheiden des Antragstellers.

B. Mit Wirkung ab dem folgenden Jahresbeginn:

a) Widerruf des Antrages auf Erstattung (§ 108 Abs. 3 EStG).

b) Keine weitere Steuererstattung während eines vollen Kalenderjahres nach Ablauf von sechs Jahren seit Abschluss des betreffenden Bausparvertrages (§ 108 Abs. 10 EStG).

8. Im Kalenderjahr der Auflösung stehen nur so viele Zwölftel der Erstattung zu, wie volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind (§ 108 Abs. 2 EStG).

9. Fallen die für die Erstattung bzw. für die Gewährung der Erhöhungsbeträge für (Ehe-)Partner und Kinder maßgeblichen Verhältnisse weg, so ist dies innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse mitzuteilen. Diese Änderung wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, berücksichtigt. (Ehe-)Partner und Kinder können gegenüber der Bausparkasse auf einem gesonderten amtlichen Vordruck erklären, dass sie ab dem folgenden Kalenderjahresbeginn nicht mehr zu

berücksichtigen sind. Diese Erklärung ist bis 30.11. der Bausparkasse zu übermitteln; sie kann nicht widerrufen werden. Verzichtet hingegen der Antragsteller auf Erhöhungsbeträge (z.B. Herausnahme des (Ehe-) Partners oder eines Kindes), dann ist dieser Verzicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern er der Bausparkasse bis zum 31.12. mitgeteilt wird. Werden Erhöhungsbeträge nachträglich geltend gemacht (es treten Umstände ein, die die Erhöhung der steuerlich förderbaren Beitragsleistung bewirken, z. B. Verheiratung, Geburt eines Kindes, oder eine bisher nicht berücksichtigte Person soll nunmehr mitberücksichtigt werden), so können diese erst ab jenem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern bis spätestens 31.1. dieses Jahres eine entsprechende Mitteilung an die Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse erfolgt.

10. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Wurde die zu Unrecht durchgeführte Erstattung durch unrichtige Angaben bewirkt, liegt bei vorsätzlicher Handlungsweise eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Handlungsweise eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor. Beides sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und werden nach diesem Gesetz geahndet.

Stand 04.10.2019